Düsseldorfer Zeitung.

№ 102. Dienstag den 13. April. 1847.

Uebersicht.

Amtliche Nachrichten. (Die Oeffentlichkeit in Civilprozessen; die Wildpretsteuer.)
Deutschland. Berlin (eine feierliche Einholung des Königs findet nicht statt; Versammlung des Freihandelsvereins; Schreiben des Ministers von Bodelschwingh an Ronge). Breslau (Fürst Hatzfeldt). Königsberg (die Vorgänge in der freien evangelischen Gemeinde). Marienwerder (Ertheilung des Ehrenbürgerrechts). Köln (das Urtheil des Appellhofes in dem Woedtke-Beldermann'schen Prozesse; die Verhandlungen des Stadtraths; Justizrath Holthoff; Versammlung des Schulmännervereins). Koblenz (der Prozeß Droncke; der Preis für das beste Lied auf die Mosel und den Moselwein). Duisburg (Angelegenheiten des Stadtraths). München (Phillips resignirt; der Brand des Eisenbahnhofes). Hessen-Homburg (landständische Verfassung). Aus dem Wildenburgischen (Diebstahl aus Hunger).
Oestreich. Von der galizischen Gränze (Vorsichtsmaßregeln in Lemberg; neue Erörterungen des Robotpatentes). Von der östreichisch-preußischen Gränze (das Preßgesetz).
Rußland und Polen. Petersburg (Verordnung gegen Weinverfälschungen).
Frankreich. Paris (deutsche Handwerker; Karl Grün; die Hinrichtungen; Hunger).
Großbritannien. London (die Transportation männlicher Verbrecher nach Vandiemensland eingestellt; die Gesellschaft zur Beherbergung obdachloser Armen). Dublin (Jung-Irland).
Spanien. Madrid (die Veränderungen im Hofpersonal; die Intervention in Portugal; Narvaez).
Belgien. Antwerpen (Auswanderer).
Türkei. Konstantinopel (Ausgleichung mit Griechenland).

Amtliche Nachrichten.

Berlin, vom 9. April. Se. Maj. der König haben Allergnädigst geruht, dem Notar Cremer in Blankenheim, Regierungsbezirk Aachen, den Rothen Adlerorden vierter Klasse zu verleihen.

Allerhöchste Kabinets-Ordre

wegen Publikation der beiden Verordnungen von demselben Tage, betreffend die Oeffentlichkeit in den nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846 zu führenden Untersuchungen, so wie betreffend die Oeffentlichkeit in Civil-Prozessen.

„Ich habe die Mir mit dem Berichte des Staatsministeriums vom 6. d. M. eingereichten Entwürfe zweier Verordnungen, betreffend die Oeffentlichkeit in den nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846 zu führenden Untersuchungen, so wie betreffend die Oeffentlichkeit in Civilprozessen, vollzogen und sende dieselben dem Staatsministerium mit dem Befehle zu, ihre Publication durch die Gesetzsammlung zu veranlassen.

Potsdam, den 7. April 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium."

Verordnung,

betreffend die Oeffentlichkeit in den nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846 zu führenden Untersuchungen.

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

finden Uns veranlaßt, für die nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846 (Gesetzsammlung Seite 267) zu führenden Untersuchungen eine dem wahren Bedürfniß entsprechende Oeffentlichkeit einzuführen, und verordnen demnach, unter Aufhebung des §. 17 des gedachten Gesetzes, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. Der Zutritt zu den mündlichen Verhandlungen in den nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846 zu führenden Untersuchungen soll fortan allen Männern gestattet seyn; zurückzuweisen sind jedoch diejenigen, welche das Recht, die National-Kokarde zu tragen, verloren haben, so wie diejenigen, deren äußere Erscheinung von der Art ist, daß eine Verletzung des Anstandes bei den Verhandlungen zu besorgen steht.

§. 2. Alle bei der Sache nicht betheiligte Personen müssen sich jedoch dann entfernen, wenn das Gericht dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet. Das Gericht hat hierbei besonders den Antrag des Staatsanwalts zu berücksichtigen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 7. April 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Uhden. Frhr. v. Canitz. v. Düesberg."

Verordnung,

betreffend die Oeffentlichkeit in Civil-Prozessen.

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

finden Uns veranlaßt, in denjenigen Landestheilen, in welchen die Verordnung vom 21. Juli 1846 über das Verfahren in Civil-Prozessen Gesetzeskraft hat, eine dem wahren Bedürfnisse entsprechende Gerichts-Oeffentlichkeit einzuführen, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften, was folgt:

§. 1. Der Zutritt zu den mündlichen Verhandlungen in Civil-Prozessen soll fortan allen Männern gestattet seyn; zurückzuweisen sind jedoch diejenigen, welche das Recht, die National-Kokarde zu tragen, verloren haben, so wie diejenigen, deren äußere Erscheinung von der Art ist, daß eine Verletzung des Anstandes bei den Verhandlungen zu besorgen steht.

§. 2. Alle bei der Sache nicht betheiligte Personen müssen sich entfernen, sobald das Gericht aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit dies für angemessen erachtet.

Auf den Antrag der Parteien oder einer derselben ist die Oeffentlichkeit nur dann auszuschließen, wenn für diese Ausschließung Gründe angeführt werden, deren Erheblichkeit das Gericht nach freiem Ermessen anerkennt. Das Gericht hat darüber durch einen Beschluß zu befinden, und zwar nach Anhörung der Parteien oder ihrer Bevollmächtigten, wenn dieselben in der Sitzung anwesend sind.

§. 3. Auf das durch das Gesetz vom 28. Juni 1844 eingeführte Verfahren in Ehescheidungssachen hat die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 7. April 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Uhden. Frhr. v. Canitz. v. Düesberg."

Berlin, vom 9. April. Das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin enthält den folgenden Allerhöchsten Befehl:

„Auf Ihren Bericht vom 22. v. M. genehmige Ich, daß fortan von dem nachbenannten Wildpret, beim Eingange in die hiesige Residenz eine Steuer zum Besten der städtischen Armenkasse nach folgenden Tarifsätzen erhoben werde:

von einem Stück Rothwild	3 Thlr.	— Sgr.
von einem Stück Dammwild . . .	2 „	— „
von einem Schwein	1 „	15 „
von einem Reh	— „	20 „
von einem Frischling	— „	20 „
von einem Fasan, einer Waldschnepfe, einem Birkhuhn, einem Haselhuhn, einem Auerhahn oder einem Trappen	— „	5 „
von einem Hasen	— „	2 „
von einer wilden Ente	— „	1 „

Für das Ziemer eines Hirsches, Schweines oder Rehes ist die Hälfte und für die Keule oder das Vorderblatt dieser Thiere, sowie für den Kopf eines Schweines, der vierte Theil des Steuer-Betrages von dem ganzen Thiere zu erheben. Dasjenige Wildpret, welches von dem zum Zollverein nicht gehörigen Auslande eingeht, bleibt unter den in der Bestimmung des Artikels 3 zu 1 des Vertrages vom 8. Mai 1841 wegen Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins (Gesetzsammlung S. 141) angegebenen Voraussetzungen von der Wildpretsteuer befreit. Bei Erhebung dieser Steuer sind die zum Schutze der Schlachtsteuer bestehenden Strafbestimmungen zur Anwendung zu bringen.

Mein gegenwärtiger Befehl ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam bekannt zu machen.

Berlin, den 8. März 1847.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister von Bodelschwingh und von Düesberg."

Die nicht immatriculationsfähigen, angehenden sowohl als älteren Studirenden der Chirurgie und Pharmacie bei hiesiger Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität werden aufgefordert, noch vor Anfang des bevorstehenden neuen Semesters, um wegen Beginnen oder Fortsetzung ihres Studiums die nöthige Anweisung zu empfangen, unter Beibringung der über ihre Schulkenntnisse und resp. Besuch der Vorlesungen sprechenden Zeugnisse bei Unterzeichnetem (französische Straße Nr. 29) Morgens von 8 bis 9 Uhr sich zu melden. Berlin, 6. April 1847.

Der provisorische Direktor des chirurgisch-pharmaceutischen Studiums bei hiesiger Königl. Universität.

Klug.

Das 15. Stück der Gesetzsammlung, welches heute ausgegeben wird, enthält unter Nr. 2829 das Gesetz über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen Gerichten und Verwaltungs-Behörden; vom 8. d. M.

Deutschland.

Berlin, vom 8. April. Dem vielfach verbreiteten Gerüchte von einer feierlichen Einholung Sr. Majestät des Königs aus Charlottenburg am nächsten Sonntage kann aus zuverlässigster Quelle widersprochen werden. Die Stände werden dem Gottesdienste im Dome, welcher um 9 Uhr beginnt und um 11 Uhr enden soll, beiwohnen, dann sich nach dem königl. Schlosse begeben, wo die Eröffnung feierlich statthaben wird. In dem hierzu eingerichteten weißen Saale ist auf einer Erhöhung unter einem Thronhimmel ein Thronsessel aus der Zeit Friedrichs I. aufgestellt, alles von carmoisinrothem Sammet mit Goldfranzen. Zu beiden Seiten des Thrones sind die Lehnsessel für die Prinzen des königl. Hauses und die Sessel für die fürstlichen Stände aufgestellt. Die für die Deputirten bestimmten Bänke sind mit Scharlach überzogen und befinden sich sämmtlich auf gleicher Höhe, nicht amphitheatralisch aufsteigend. Vor dem Throne werden die Krone, das Scepter und der Reichsapfel auf Tabourets liegen; der Reichshammer und Reichsschwert von den dazu bestimmten Großwürdenträgern gehalten werden. Am Montag findet die erste Sitzung, hierauf Vorstellung bei Sr. Majestät dem Könige und Mittagstafel im Schlosse statt. (V. Z.)

— Gestern Abend 7 Uhr waren im Börsenlocale etwa 60 bis 70 Personen zusammengekommen, die durch ein, als Manuscript gedrucktes, mit Unterschriften von 31 Namen versehenes Statut des wissenschaftlichen Vereins für Handel und Gewerbe zu einer ersten Versammlung dieses Vereines eingeladen waren. Die gestrige gewählte Versammlung bestand zum größten Theile aus Kaufleuten und Schriftstellern, von welchen Letzteren ein Mitglied die Versammlung begrüßte. Es war Herr John Prince Smith, der nach seiner Angabe vor längerer Zeit hier angekommen, zur Gründung eines „Freihandelsvereines" aufgefordert hatte. Die bisherigen Resultate seiner Bemühungen bildet das erwähnte Statut, dessen Bestätigung jetzt erfolgt war.

Die Debatten mochten etwa 2 Stunden gedauert haben, als man daran ging, den eigentlichen Zweck der Versammlung zu realisiren. Es erging die Aufforderung an die Versammelten, das Statut zu unterzeichnen. Die Anzahl der dieser Aufforderung folgenden mag sich auf 30 bis 40 belaufen. Sodann wurde durch Acclamation ein provisorischer Ausschuß von 5 Mitgliedern gewählt. Die Wahl fiel auf die Herren: Commerzienrath Behrendt, Professor Dönniges, Bürgermeister Naunyn, Director Roback und John Prince Smith.

— Die Mittheilung über die Verhaftung des vormaligen Vicars Ronge in andern Blättern ist zu unvollständig, als daß daraus ein richtiges Urtheil über diese Angelegenheit geschöpft werden könnte. Ein auf eine Beschwerde des Herrn Ronge ergangenes Ministerial-Rescript gibt vollständigen Aufschluß über die Veranlassung zu dessen Verhaftung, weshalb wir es hier folgen lassen. Dasselbe lautet dahin:

„Ew. Wohlgeboren Beschwerde wider die Verfügung der königl. Regierung zu Breslau, wodurch eine vierwöchentliche Exekutionshaft gegen Sie verhängt ist, weil Sie den obrigkeitlichen Anordnungen rücksichtlich der Abhaltung gottesdienstlicher Verrichtungen außerhalb des von Ihnen übernommenen Bezirks der Dissidenten-Vereine nicht Folge geleistet haben, kann ich nicht für begründet erachten.

„Durch die von Ihnen eingereichten anbei zurückerfolgenden Ober-Präsidial-Verfügungen vom 22. April und 16. Mai c. war bestimmt:

daß die Religionslehrer des katholischen Dissidenten-Vereins in Breslau auf so lange, als nicht eine bestimmte Vertheilung derselben unter die übrigen, mit keinem Lehrer versehenen Filialvereine des Breslauer Vereins erfolgt ist, nur bei denjenigen Filialvereinen des Breslauer Vereins, welche keine eigene Lehrer haben und als selbstständige Filialvereine des Breslauer Vereins angesehen werden können, gottesdienstliche Verrichtungen vornehmen dürfen,

und

daß die Religionslehrer der katholischen Dissidenten in jedem Falle an Orten, wo sie Gottesdienst abhalten wollen, ohne für solche Orte dazu bereits die allgemeine Erlaubniß erhalten zu haben, zuvor der Ortspolizeibehörde von ihrer Absicht Anzeige machen und deren Genehmigung nachsuchen sollen.

Ihrem eigenen Vortrage zufolge ist Ihnen am 30. Juni c. die bei dem Hrn. Ober-Präsidenten v. Wedell nachgesuchte Erlaubniß zur Abhaltung eines Gottesdienstes in Lähn versagt worden. Dessenungeachtet haben Sie am 5. Juli c. in Lähn dem dortigen Magistrats-Dirigenten auf dessen Weisung, jener Oberpräsidial-Verfügung nicht entgegenzuhandeln, erklärt:

Sie seyen von der Gemeinde zu Breslau beauftragt, der Gemeinde zu Lähn Gottesdienst zu halten und erachteten es für Pflicht, sich dieses Auftrages zu entledigen.

Unmittelbar darauf haben Sie sich in die Versammlung der Dissidenten zu Lähn begeben, hier die Epistel und das Evangelium vorgelesen und eine Rede an die Versammlung gehalten, die dann nach Ihrer Entfernung ein Lied gesungen hat. Daß Sie hierbei weder ein Gebet gesprochen, noch mit dem gebräuchlichen Ornate bekleidet gewesen sind, ist gleichgültig. Die Mitglieder des Vereins waren zu einer gottesdienstlichen Feier zusammengekommen, sie hatten ihre Absicht, trotz der obrigkeitlichen Untersagung dieser Feier erklärt, dieselbe dennoch halten zu wollen. Sie selbst hatten die nämliche Absicht mit gleicher Bestimmtheit ausgesprochen. Sie haben in dem zu jenem Zwecke versammelten Vereine schon durch Vorlesung der Epistel und des Evangelii eine zur gottesdienstlichen Feier gehörige Handlung vollzogen, also auch Gottesdienst gehalten, und wenn hierbei auch nicht Alles vorgenommen wurde, was bei der gottesdienstlichen Feier der Dissidenten gebräuchlich ist, so springt es doch in die Augen, daß auch

eine unvollständige oder nicht streng förmliche gottesdienstliche Feier immer noch eine gottesdienstliche Handlung bleibt.

„Hiernach wäre schon die Polizeibehörde zu Lähn so berechtigt als verpflichtet gewesen, Ihrer Renitenz gegen die obrigkeitlichen Anordnungen durch Ihre sofortige Verhaftung entgegenzutreten und dadurch denselben den erforderlichen Gehorsam zu erzwingen. Eben so war es aber auch die Pflicht der königl. Regierung zu Breslau, nunmehr die Ihnen wiederholt und bestimmt angedrohte Folge des Zuwiderhandelns gegen ihre Anordnungen treten zu lassen. Daß hierbei von der alternativ angedrohten Geldbuße von 50 Thalern oder vierwöchentlicher Haft, die letztere gegen Sie gewählt ist, kann nicht gemißbilligt werden, da Sie den Anordnungen Ihrer Obrigkeit offen Trotz geboten haben. Einer vorgängigen Untersuchung und eines förmlichen Strafresolutes bedurfte es hierbei deshalb nicht, weil es hier nicht auf Bestrafung einer Contravention gegen allgemeine Polizei-Vorschriften ankam, sondern darauf, der Verfügung der Regierung durch Zwangs- und Strafmittel Nachdruck zu geben und sie zur Ausführung zu bringen, ein executivisches Verfahren, dessen Gesetzlichkeit auf §. 11 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 und §. 48 der Verordnung vom 20. Dez. 1808 (Gesetz-Sammlung 1817 pag. 254 und 288) beruht. Unbegründet ist aber auch Ihre Beschwerde darüber, daß das Maximum der Strafe gewählt sey, denn die königl. Regierung hat Ihnen in der Ihnen eröffneten Verfügung nicht eine der Dauer nach erst noch zu ermessende, sondern eine im Voraus auf vier Wochen bestimmte Haft, die übrigens in einem Ihrem Stande angemessenen Gefängnisse vollstreckt werden wird, angedroht.

„Wenn Sie endlich auszuführen suchen, daß Ihnen die Genehmigung zur Abhaltung des Gottesdienstes in Lähn nicht hätte verweigert werden dürfen, weil der dortige Dissidenten-Verein ein Filial des Breslauer Vereins sey und weil der aus zwei und sechzig Mitgliedern bestehende Lähner Verein factisch existire, so übersehen Sie, daß es an der obrigkeitlichen Erklärung fehlte, daß ein Dissidenten-Verein in Lähn factisch vorhanden sey, und daß seinem factischen Bestehen, so wie überhaupt seinem Verhältniß als Filial des Breslauer Vereins vom polizeilichen Standpunkte aus ein Hinderniß nicht entgegenstehe. Glaubten Sie, daß die Behörde eine derartige Erklärung abgegeben hätte, so war es Ihre Pflicht, auf die Verfügung des Herrn Oberpräsidenten vom 30. Juni c. demselben die Umstände vorzulegen, welche Ihrer Ansicht nach, die Nothwendigkeit der Annahme der Existenz eines Dissidentenvereins zu Lähn darthaten. Statt diesen ordnungsmäßigen Weg einzuschlagen, widersetzten Sie sich durch die That den Aussprüchen und Anordnungen Ihrer Obrigkeit.

„Nur einem gänzlichen Verkennen derjenigen Pflichten, welche Sie und Ihre Glaubensgenossen vor Allem gegen den Staat haben, so wie dem gleichen Verkennen der Pflichten, welche der Behörde zur Aufrechthaltung der ergangenen Vorschriften obliegen, kann es zugeschrieben werden, daß Sie das von Ihnen angefochtene Verfahren der Behörde gegen Sie als eine mittelbare Verfolgung des Christkatholicismus und als eine Verkürzung der in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 30. April pr. erlassenen Bestimmungen darstellen. Leisten Sie und Ihre Glaubensgenossen Ihrer Unterthanenpflicht durch gewissenhafte Beobachtung der den Allerhöchsten Bestimmungen entsprechenden Anordnungen der Behörde Folge, so wird Ihnen und allen katholischen Dissidenten bei Ausführung dieser Bestimmungen kein Anlaß zur Beschwerde gegeben werden, wohingegen einem Geiste des Widerstrebens, wie Sie ihn bethätigt haben, mit allen gesetzlichen Mitteln entgegengetreten werden muß und wenn er sich wieder Verhoffen erneuert zeigen sollte, auch ferner begegnet werden wird.

Berlin den 28. Dezember 1846.

Der Minister des Innern,
(gez.) von Bodelschwingh.

An den ehemaligen Vicar Herrn Johann Renge Wohlgeboren zu Breslau." (Zeitungsch.)

Breslau, vom 7. April. Am 6. d. M. fand zu Jäschkowitz, bei Breslau, die feierliche Vermählung des Fürsten Hatzfeldt mit Frau v. Buch, geb. v. Nimptsch, statt. Noch an demselben Tage reiste das neuvermählte fürstliche Paar nach Trachenberg ab. An der Gränze des Fürstenthums, so wie in den Städten Prausnitz und Trachenberg, auch auf Schloß Trachenberg waren glänzende Empfangsfeierlichkeiten veranstaltet. (Bresl. Z.)

Königsberg, vom 6. April. Der Candidat Herrendörfer gibt in der heutigen Königsb. Ztg. folgende Darstellung von den (gestern erwähnten) Vorgängen in der freien evangelischen Gemeinde: Der Andrang zu dem Gottesdienst der freien evangel. Gemeinde war am Charfreitage so groß, daß nicht allein beide Säle, sondern auch der sehr geräumige Hausflur bis in seine entlegensten Ecken, wohin kaum einzelne Sylben des Redners gelangen konnten, gedrängt voll waren. Dies zwang mit unabweislicher Nothwendigkeit zur endlichen Ausführung eines längst gefaßten Gemeindebeschlusses, zu Ostern, wo ein gleicher Andrang vorauszusehen war, gleichzeitig in zwei Lokalen zu predigen. Um dabei alles Aufsehen zu vermeiden, war der Vorstand Sonnabend Abends dahin überein gekommen, nur hin und wieder einzelne Gemeindeglieder davon in Kenntniß zu setzen, damit sie und die Ihrigen dem übermäßigen Gedränge dort entgehen und, wenn auch nur in kleinem Kreise, ihr Osterfest in Ruhe feiern könnten. Die Polizei, welche, wie bekannt, schon am vergangenen Sonntage sich der Abhaltung eines Gottesdienstes in der jüdischen Ressource widersetzt hatte, versuchte auch dieses Mal denselben durch Aufstellung einiger Beamten zu hindern. Die sich Versammelten ließen sich jedoch dieses Mal nicht abhalten, bei einander zu bleiben, und die Dinge, die da kommen würden, ruhig abzuwarten. Da geschah es, daß während in dem Vorzimmer einer der Polizeibeamten einem Kandidaten das Sprechen vor der Versammlung unter Androhung empfindlicher Strafen zu untersagen sich bemühte, plötzlich aus dem nach hinten gelegenen Saale die kräftige, hoch erhobene Stimme Dr. Rupp's ertönte: Christ ist erstanden! der Gottesdienst hatte seinen Anfang genommen; die Polizei zog sich zurück.

Weiter heißt es darin: Ohne Störung hielt am zweiten Osterfeiertage die frei-evangelische Gemeinde ihren Gottesdienst im zweiten Lokale, der „Harmonie", woselbst der Kandidat Herrendörfer einen begeisternden Vortrag hielt, während Kandidat Rasche die Gemeinde durch einen anderen Vortrag im vollgefüllten Saale der „deutschen Ressource" fesselte. Nach dem letzteren Vortrage taufte Dr. Rupp, nach Einleitungsworten, vier Kinder.

Marienwerder. Hier ist am 31. April dem Ober-Landesgerichts-Chefs-Präsidenten Dr. Füllebornn und dem Regierungs-Präsidenten v. Nordenflycht durch eine Deputation des dortigen Magistrats der Ehrenbürgerbrief überreicht worden.

Köln, vom 10. April. Das in Nr. 85 d. Bl. erwähnte, vom Ersten Senate des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln am 24. März d. J. erlassene „Urtheil in Sachen Leopolds von Woedtke, königl. Obersten und Commandeurs des 4. Dragoner-Regimentes, zu Deutz wohnhaft, Appellanten, vertreten durch Advokat-Anwalt Forst, gegen Mathias Boldermann, Schuhmacher-Meister, in Köln wohnhaft, handelnd Namens seines minderjährigen Sohnes Franz Boldermann, Schneidergesellen daselbst, vertreten durch Advokat-Anwalt Borchardt", lautet:

Thatbestand. Der dermalige Appellat hat durch Ladung vom 19. Okt. v. J. bei dem königl. Landgerichte zu Köln gegen den Appellanten eine Klage erhoben, damit der Letztere verurtheilt werde, dem Kläger oder dessen minderjährigem Sohne in Folge der demselben am Abende des 4. August 1846 zugefügten schweren körperlichen Verletzungen: a. für Ersatz an Kurkosten und Versäumniß die Summe von 100 Thlrn. pr. Cour., mit Zinsen, vom Tage der Klage an zu rechnen, sodann außerdem b. dafür, daß Franz Boldermann durch jene Verletzungen an der linken Seite total gelähmt sey und vielleicht für sein ganzes Leben ein Krüppel bleiben werde, eine Entschädigungssumme von 2000 Thlrn. pr. Cour., ebenfalls mit Zinsen vom Tage der Klage, oder aber nach richterlichem Ermessen eine jährliche Leibrente von 150 Thlrn. bis dahin, daß Franz Boldermann fähig seyn werde, sich selbst zu ernähren, zu bezahlen, unbeschadet sonstiger Anträge, Forderungen und Ansprüche.

Zur Begründung der Klage wurde auf ein Attest des Ober-Wundarztes beim Bürger-Hospitale zu Köln, Dr. Fischer, und auf die Artikel 1382 bis 1385 des B. G.-B. Bezug genommen und zugleich mehrere thatsächliche Behauptungen aufgestellt, gemäß welchen der Verklagte theils durch persönliches Einschreiten, theils durch Befehle an seine Untergebenen Urheber der fraglichen Verletzungen seyn solle. Die Sache wurde von dem Kläger zur Rolle des königl. Landgerichtes befördert, ohne daß Verlagter sich durch Anwalt vertreten ließ. In der Audienz vom 1. Dezbr. 1846 beantragte das öffentliche Ministerium die vorläufige Sistirung des Verfahrens, indem es einen von dem königlichen General-Kommando der 15. Division am 27. Novbr. 1846 gefaßten Beschluß vorlegte, gemäß welchem genanntes Kommando die Competenz für die Militär-Behörde in Anspruch nahm und den Competenz-Conflict erhob.

Das königl. Landgericht wies durch Urtheil vom 1. Dez. 1846 den Antrag des öffentlichen Ministeriums auf Aussetzung der Sache zurück und verordnete, daß in derselben weiter verfahren werde. Durch ein zweites Urtheil von demselben Tage ließ das königl. Landgericht, indem es in contumaciam wider den Verklagten erkannte, den Kläger zum Beweise durch Urkunden und Zeugen darüber zu, daß ꝛc. ꝛc. (Die einzelnen Beweissätze führen wir nicht an, weil solche durch die Veröffentlichung der früheren Urtheile hinreichend bekannt sind.)

Der Verklagte hat gegen die vorerwähnten beiden Urtheile vom 1. Dezember unter dem 13. Januar l. J. durch Anwalt Einspruch erhoben; — das königl. Landgericht hat jedoch durch ferneres Urtheil vom 3. Februar l. J. die Opposition gegen das die Fortsetzung des Verfahrens verordnende Urtheil für unstatthaft erklärt, die gegen das Beweis-Interlocut eingelegte Opposition als unbegründet verworfen und dem Opponenten die Kosten des Einspruchs-Verfahrens zur Last gelegt.

Nachdem auch dieses Urtheil dem Anwalte des Verklagten am 8. l. Monats zugestellt war, hat Letzterer durch Act des Gerichtsvollziehers Neuhaus vom folgenden Tage gegen die beiden erwähnten Urtheile vom 1. Dezember v. J. und gegen das letzte Erkenntniß vom 3. Februar l. J. Berufung eingelegt. Die Sache wurde auf Betreiben des Appellaten zur Rolle befördert, worauf in der gestrigen Audienz folgende Anträge hinterlegt worden sind:

Für den Appellanten: Der Rheinische Appellations-Gerichtshof geruhe, die Berufung anzunehmen, das Beweis-Interlocut des königl. Landgerichtes zu Köln vom 1. Dez. 1846 und das Urtheil desselben Gerichtes vom 3. Februar 1847 wegen Nichtigkeit aufzuheben, sodann mittelst Evocation des Fonds jedes fernere Beweis-Verfahren für unstatthaft zu erklären, demgemäß die durch Ladung vom 19. Oktober 1846 angestellte Entschädigungs-Klage abzuweisen und den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Für den Appellaten: Der Hof geruhe, die Berufung zu verwerfen mit Strafe und Kosten.

In der heutigen Audienz wurde die Sache beiderseits mündlich verhandelt.

Der Sachwalter des Appellanten nahm auf folgende Urkunden Bezug, welche ihm von dem öffentlichen Ministerium ex officio mitgetheilt worden: a) Justiz-Ministerial-Rescripte vom 28. Jan. und 4. März l. J., gemäß welchen durch gemeinsamen Beschluß der Ministerien der Justiz und des Krieges der von dem k. Divisions-Kommando eingelegte Competenz-Conflict aus den von jenem Kommando angeführten Gründen für gerechtfertigt erachtet worden, indem das Civil-Prozeß-Verfahren nicht eher beginnen könne, als bis die Erklärung der Militär-Behörde darüber eingegangen sey, ob der von Woedtke in seinen amtlichen Befugnissen geblieben sey oder dieselben überschritten habe, weßhalb das Rechts-Verfahren vorläufig zu sistiren sey. b) Eine Erklärung des königl. General-Kommando's des 8. Armee-Corps d. d. Koblenz den 5. März l. J., welche wörtlich so lautet: „Mit Bezug auf die von dem Schuhmachermeister Boldermann zu Köln wider den Kommandeur des 4. Dragoner-Regiments, Obersten v. Woedtke zu Deutz, bei dem königl. Landgerichte zu Köln anhängig gemachte Civil-Prozeßsache wird hierdurch Seitens des unterzeichneten General-Kommando's auf den Grund der bisher aufgenommenen Verhandlungen und in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. Februar c., wodurch Se. Majestät der König auf den Antrag des General-Auditoriates die Einstellung eines jeden weitern Untersuchungs-Verfahrens gegen den Obersten v. Woedtke zu befehlen geruht haben, die Erklärung dahin abgegeben, daß der Oberst v. Woedtke am 4. August v. J. bei dem dienstlichen Einschreiten gegen die Tumultuanten zu Köln in seinen dienstlichen Befugnissen geblieben ist und dieselben nicht überschritten hat. Zur Urkunde desselben hat das General-Kommando diese Erklärung für die königl. Staats-Behörde ausgestellt."

Zur Begründung seiner obigen Anträge führte der Sachwalter des Appellanten aus: Die angestellte Entschädigungsklage solle nach Inhalt der Ladung und nach der Annahme der angegriffenen Urtheile des königl. Landgerichtes auf der Voraussetzung beruhen, daß der Verklagte am 4. August v. J. in seiner Eigenschaft als kommandirender Offizier im Dienste einen Exceß begangen habe; ehe jedoch das königl. Landgericht jene Urtheile erlassen, sey von dem Divisions-Kommando schon ein Competenz-Konflikt erhoben worden, welchen die Entscheidung der Minister der Justiz und des Krieges für begründet erkläre; das königl. Landgericht habe sich daher gemäß der königl. Verordnung vom 30. Juni 1828 und der Instruktion vom 30. März 1836 am 1. Dezember vorläufig jedes weitern Verfahrens enthalten müssen, und seine am 1. Dezember und 3. Februar ergangenen Entscheidungen seyen mithin nichtig. Gegenwärtig sey aber die Procedur in eine solche Lage gekommen, daß sie zu einer definitiven Beurtheilung reif, und die Evokation der Hauptsache nach Artikel 473 der Prozeß-Ordnung nöthig oder zulässig sey, indem der Konflikt erledigt worden und die competente Behörde von der ihr eingeräumten Attribution Gebrauch gemacht habe. Nämlich durch die auf den Konflikt ergangene Entscheidung der beiden Ministerien sey nun außer Zweifel gestellt, daß nur die vorgesetzte Dienstbehörde mit Ausschluß der Gerichte befugt war, zu erkennen, ob Appellant am Abende des 4. August v. J. innerhalb der Gränzen seiner dienstlichen Befugnisse geblieben. Dies sey durch die erwähnte Erklärung des General-Kommandos bejahend entschieden; alle Anträge und jedes Beweis-Verfahren gegen diesen rechtskräftigen Ausspruch der competenten Behörde erschienen unstatthaft; und da der einzige Klagegrund durch jene Erklärung vom 5. März v. J. zerstört worden, so seyen die Anträge des Klägers auf Entschädigung, über welche die Competenz der Gerichte noch vorbehalten sey, sofort abzuweisen.

Der Sachwalter des Appellaten führte zur Widerlegung der Berufung Folgendes an: Der Appellant habe in erster Instanz 1) die Sistirung des Verfahrens wegen des erhobenen Competenz-Conflictes begehrt, 2) die Incompetenz-Einrede und die Einrede der Unstatthaftigkeit der Klage erhoben, 3) die Abweisung der Klage als zu voreilig bis zur Beendigung der über die Vorfälle vom 4. August eingeleiteten Kriminal-Untersuchung beantragt, vorbehaltlich aller Einreden zur Hauptsache.

Ueber diese Anträge habe das Landgericht ganz richtig entschieden; sie fänden aber auch ihre Erledigung dadurch, daß ad 1) den Parteien kein Rechtsmittel gegen Entscheidungen über Competenz-Conflicte zuständen, daher der Appellationshof, welcher nur auf Anrufen der Parteien urtheilen dürfe, mit der Frage, ob die landgerichtliche Entscheidung in diesem Punkte richtig sey oder nicht, sich gar nicht befassen dürfe, daß auch nicht die Divisions-Verwaltung, welche den Conflict erhoben, sondern das General-Kommando, welches nicht einmal eine Verwaltungs-Behörde darstelle, die vindicirte Frage entschieden habe; ad 2) daß der Appellant durch seinen Antrag, die Klage abzuweisen, die Competenz des Landgerichtes selbst anerkenne; ad 3) daß die in der Erklärung des General-Kommando's vom 5. d. M. bezogene k. Kabinets-Ordre vom 16. Februar l. J. den Beweis liefere, daß niemals eine Spezial-Untersuchung gegen den Appellanten anhängig gewesen sey.

Wenn nun kein Grund zu einer Beschwerde gegen die landgerichtlichen Urtheile vorliege, so könne auch von einer Reformation und noch weniger von einer Evocation des Fonds die Rede seyn, besonders da in erster Instanz über die Hauptsache gar nicht verhandelt worden, Appellant sich vielmehr alle seine desfallsigen Einreden vorbehalten habe.

Sollte aber auch der Hof in der Lage seyn, über den Grund der Klage zu erkennen, so erledige sich der Gegenstand der Klage doch keineswegs durch die vom öffentlichen Ministerium vorgelegten Urkunden; denn 1) könne die Entscheidung des General-Kommando's nach Art. 474 der C.-P.-O. dem Appellaten schon aus dem Grunde nicht entgegengesetzt werden, weil derselbe gar nicht gehört worden, nicht einmal seine Akten über den gegenwärtigen Civilprozeß eingefordert seyen, vielmehr die Entscheidung sich auf Akten einer Kommission stütze, die in der That gar keine Untersuchung über den Appellanten geführt habe, auch nicht habe führen können, da der höchste Offizier jener Kommission ein Major gewesen, dem kein Imperium über einen Obristen zugestanden habe; 2) sey in der königl. Kabinets-Ordre vom 16. Febr., welche dem General-Kommando, wie dessen Beschluß beweise, zur Richtschnur gedient habe, von dem gegenwärtigen Civil-Prozesse gar keine Rede, und die Worte: „unter Einstellung jedes anderen Verfahrens" seyen nur auf das Untersuchungs-Verfahren zu beziehen; 3) heiße es in dem Beschlusse des General-Kommando's, daß der Appellant bei seinem Einschreiten gegen die Tumultuanten seine Befugnisse nicht überschritten habe; das Gegentheil sey diesseits gar nicht, vielmehr behauptet worden, daß der Appellant gegen die Nicht-Tumultuanten, wozu auch der junge Boldermann gehöre, seine Gewalt gemißbraucht habe.

Schließlich müsse noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Klage auf die Art. 1382 bis 1385 des B. G.-B. gegründet worden, wonach Jemand auch für den Schaden verantwortlich sey, den er einem Dritten durch Handlungen fremder Personen, wofür er zu haften habe, sogar durch die Unterlassung von Handlungen, wozu er verpflichtet sey, zugefügt habe. Sey der Appellant wirklich im Dienste gewesen, und habe er es für nothwendig erachtet, das von ihm detachirte Corps zu überwachen, so habe er auch die Gewaltthätigkeiten verhüten müssen, welche notorisch an jenem Abende des 4. August von den Dragonern in der hiesigen Stadt verübt worden. Eine Unterlassung dieser

Pflicht möge vielleicht keine Strafe begründen, sie verpflichte aber zum Ersatze des dadurch entstandenen Schadens.

Nachdem die Parteien in ihrem Vortrage gehört und das öffentliche Ministerium in seinen Conclusionen vernommen worden. Nach Einsicht der Akten und gehaltener Berathung. In Erwägung, daß der von dem Kommando der fünfzehnten Division zu Köln am 27. November 1846 erhobene Conflict dem königl. Landgerichte vorlag, ein Conflict, welcher durch die betreffenden Ministerien für begründet erklärt worden ist; daß die bei dem Daseyn dieses Conflictes und vor Erledigung desselben erlassenen Urtheile des kön. Landgerichtes nicht bestehen können; in Erwägung, daß nach Inhalt der Ministerial-Rescripte vom 28. Januar und 4. März 1847 die Behörden, welchen die Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. Juni 1828 die Entscheidung über die Conflicte beilegt, festgestellt haben, daß die Cognition darüber, ob der v. Woedtke in seinen amtlichen Befugnissen geblieben sey oder dieselben überschritten habe, nicht den Gerichten, sondern der Militär-Behörde zustehe; daß das General-Kommando des achten Armee-Corps durch Beschluß vom 5. März 1847 entschieden hat, daß der Oberst von Woedtke am 4. August v. J. bei dem dienstlichen Einschreiten gegen die Tumultuanten zu Köln in seinen dienstlichen Befugnissen geblieben sey und dieselben nicht überschritten habe; daß daher das Fundament der Klage, welche nach den von dem Appellaten articulirten Thatsachen darauf gestützt wird, daß bei Gelegenheit jenes Einschreitens Appellant über seine dienstlichen Befugnisse hinausgehend ihm einen Schaden zugefügt habe, zerfällt, und mittelst Evocation der zur Entscheidung reifen Hauptsache die Klage abzuweisen ist.

Aus diesen Gründen vernichtet der königl. Rheinische Appellations-Gerichtshof die Urtheile des königl. Landgerichts zu Köln vom 1. Dezember 1846 und 3. Februar 1847, und indem er die Hauptsache evocirt, weiset er die von dem Appellaten gegen den Appellanten angestellte Klage ab, verurtheilt den Appellanten in die Kosten beider Instanzen, befiehlt die Rückgabe der Succumbenz-Gelder. (K. Z.)

Köln, vom 10. April. Zum ersten Male war in diesen Tagen unsere Stadt der Versammlungsort des rheinischen Schulmänner-Vereins. Die Zahl der Theilnehmer belief sich diesmal auf 65, und zwar von 11 Gymnasien und 14 höheren Bürgerschulen und Progymnasien. Um ihren rheinischen Collegen den kurzen Aufenthalt hierselbst möglichst interessant zu machen und in ihnen eine großartige Erinnerung an Köln zu hinterlassen, hatten die von der vorjährigen Versammlung mit den Vorbereitungen beauftragten Geschäftsführer (Gymnasial-Direktor **Dr.** Knebel und die Oberlehrer **Dr.** Garthe und Püß) eine freie Besichtigung des Domes und seiner Sehenswürdigkeiten veranstaltet, zu welchem Zwecke von Sr. Erzb. Gnaden und dem hochwürdigen Domkapitel die Erlaubniß bereitwilligst ertheilt worden war. Besonders erfreulich mußte es der Versammlung seyn, daß Herr Regierungs- und Baurath Zwirner mit zuvorkommender Gefälligkeit selbst die Erläuterung der äußeren Theile des Domes und die Führung durch dessen Bauballen übernahm. Die bereits vorgerückte Tageszeit erlaubte dann nur noch, der Peterskirche und deren bekanntem Kunstschatze einen kurzen Besuch zu widmen. In der ersten Sitzung, welche am Abend des 6. im Prinzen Karl zu Deutz Statt fand, erwählte die Versammlung zu ihrem Vorsitzenden für die diesjährigen Verhandlungen den Gymnasial-Direktor Prof. Birnbaum von hier, zu Sekretären den Oberlehrer Ditges vom Gymnasium zu Aachen und den **Dr.** Herrig von der Realschule zu Elberfeld und bestimmte die Reihefolge der Vorträge für die Hauptsitzung am folgenden Tage. Diese eröffnete der Vorsitzende mit einigen dem Andenken des wenige Tage vorher dahingeschiedenen Friedr. Jacobs, des Veteranen der deutschen Philologen, gewidmeten Worten. Die Reihe der Vorträge begann mit einer ausführlicheren Mittheilung des Gymnasiallehrers **Dr.** Bromig aus Elberfeld über die Einrichtung der Schulen in Frankreich. Zwei Vorträge des Gymnasial-Direktors Katzfey aus Münstereifel und des Oberlehrers **Dr.** Pfarrius aus Köln über das Reglement für die Abiturienten-Prüfungen vom Jahre 1834, so wie ein Vortrag des Gymnasiallehrers Flöck aus Coblenz über die zweckmäßigste Einrichtung und Abfassung der Schulzeugnisse gaben einen so reichhaltigen Stoff zu Erörterungen und zum gegenseitigen Austausche verschiedenartiger Ansichten, Erfahrungen und Wünsche, daß die ferner angekündigten Vorträge unterbleiben mußten. Am Schlusse der Sitzung schritt man zur Wahl des Versammlungsortes für das nächste Jahr, und wiewohl der Wunsch geäußert wurde, Köln, als den Centralpunkt der Rheinprovinz, dem beständigen Sitze der Versammlung zu bestimmen, so erschien doch ein Wechsel des Ortes der Billigkeit angemessener und die Wahl fiel auf Bonn. Bei der gemeinschaftlichen Mittagstafel wurden mehrfache Verdienste um den Verein mit Trinksprüchen anerkannt, insbesondere aber auch der freundlichen Gefälligkeit des Hrn. Zwirner und des Fortbaues des Kölner Domes gedacht, wobei die Versammelten bereitwillig die Aufforderung entgegen nahmen, nicht nur selbst zur Vollendung des Riesenbaues nach Kräften beizutragen, sondern auch in der unter ihrer Leitung aufblühenden Generation die Begeisterung für das erhabene Denkmal deutscher Frömmigkeit, Kunstliebe, Eintracht und Ausdauer früh und kräftig zu wecken. Der dritte Tag ward zu einem gemeinschaftlichen Besuche der neuen Apollinariskirche bei Remagen und des Bergschlüpfes bei Oberwinter verwendet, wozu die Verwaltung der Kölnischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft mit gewohnter Liberalität freie Hin- und Rückfahrt bewilligt hatte. So interessant nun auch die Betrachtung dessen war, was theils die bildende Kunst, theils ein höchst seltenes Naturereigniß diesem Theile des Rheinthals an neuen Reizen gegeben hat, so begünstigte doch das Wetter diesen Ausflug leider so wenig, daß die Mehrzahl den Wunsch aussprach, die Versammlungen künftig in die Pfingstferien zu verlegen. Noch darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Verwaltung der rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft den Besuch der Versammlung durch Bewilligung von Personalkarten für die Dauer derselben in dankenswerther Weise erleichtert hatte.

†* Köln, vom 10. April. Endlich sind die Verhandlungen unseres Stadtraths veröffentlicht, aber welche kümmerliche Oeffentlichkeit. Elf Sitzungen auf einem halben Bogen veröffentlicht. Nichts wie die Vorschläge und Beschlüsse, keine Gründe für und gegen, nicht einmal eine namentliche Anführung der Redner, geschweige gar eine Mittheilung einer Rede. Was sollen wir mit einem solchen Blatt machen? können wir darnach prüfen, welche Mitglieder unseren Ansichten entsprechen, in welchen wir unsere wahrhaften Vertreter finden und in welchen nicht? In der ersten Sitzung wurde beschlossen, die Protokolle nicht in den Sitzungen selbst zu fertigen, da dies nicht wohl möglich seyn dürfte, vielmehr soll damit eine besondere Redaktion beauftragt werden. Der Protokollführer soll in der Sitzung nur die Notizen machen. Wir müßten aber in der That die Fähigkeiten des Stadtraths sehr bezweifeln, sollten wir voraussetzen, niemand unter ihm sey im Stande, ähnliche Protokolle, wie sie gebracht wurden, im Augenblick anzufertigen. Wir hatten in unsern Carnevals-Sitzungen Protokollführer, welche am Schluß derselben die vollständigen Verhandlungen in Versen zu Papier gebracht hatten, und unser weiser Stadtrath bedarf erst einer Redaktion, um ein solches Stückwerk in Prosa, einmal nur 1½ Zeile einer Spalte zu Papier zu bringen!

In der That, es gehört eine große Dreistigkeit dazu, bei Provinzial- und Reichsständen auf eine erweiterte Oeffentlichkeit anzutragen, und selbst mit ähnlichen Protokollen vor die Oeffentlichkeit zu treten.

Der Justizrath Holthoff, welcher nach der Vereidung nur ein einziges Mal die Versammlungen besuchte und namentlich fünf Mal hintereinander ohne alle Entschuldigung fehlte, hat laut §. 70 der Gemeinde-Ordnung aufgehört, Stadtverordneter zu seyn. Dieser Bestimmung entgegen scheint man ihn aber noch immer als Mitglied zu betrachten.

** Koblenz, vom 11. April. In der Dronke'schen Untersuchungssache wurde am gestrigen Vormittage auch die zweite Vorfrage, nämlich: ob der Gerichtshof gegen Dronke als einen Ausländer zur Entscheidung über die vorliegenden Beschuldigungen competent sey, wider den Beschuldigten entschieden und darauf wegen bereits zu weit vorgerückter Zeit die Fortsetzung der Verhandlungen, namentlich über die vorliegenden Beschuldigungspunkte selbst, auf Nachmittag 5 Uhr vertagt. Dronke führte einen Theil seiner Vertheidigung selbst und behauptete wiederholt, daß er als Ausländer sich gegen unseres Königs Majestät keiner Majestätsbeleidigung, sondern nur einer Injurie schuldig machen könne. Er bemerkte ferner, ob man ihn deshalb wohl so lange im Untersuchungs-Arreste belassen habe, damit, wenn er freigesprochen werde, er doch nicht ohne Strafe ausgehe. Ueberhaupt waren die Debatten mitunter sehr lebhaft, bis endlich gegen 10 Uhr die Sitzung geschlossen und die Urtheilsverkündigung auf 14 Tage hinausgesetzt wurde. Der Strafantrag der Staatsbehörde lautet auf zwei Jahre Festung.

Bekanntlich hat die Stadt Traxbach für den Dichter und Componisten des besten Liedes auf die Mosel und den Moselwein ein Fuderfaß Moselwein als Preis ausgesetzt, und sind bis jetzt bereits 162 Lieder zur Concurrenz bei dem Comite eingereicht worden. Der Preis ist indeß noch nicht zuerkannt und das dazu bestimmte Faß, ein guter 42er Moselwein noch vorhanden. Inzwischen soll man jetzt die Absicht haben, dieses Faß gegen eins 46er Wachsthums aus den besten Lagen der Mosel umzutauschen und die Preiszuerkennung in diesem Sommer vorzunehmen. Als Schiedsrichter in Betreff der Composition soll das Comite den Hofkapellmeister Herrn Marschner zu Hannover, so wie einen Musikdirektor in Darmstadt ausersehen haben. Wie man vernimmt, hätte man vor, die Festlichkeit der Preisvertheilung zur Zeit der Anwesenheit unseres Hofes in der Rheinprovinz zu veranstalten, was gewiß zur Erhöhung dieser schönen Feierlichkeit sehr vieles beitragen und für die ganze Moselgegend von namhafter Bedeutung seyn dürfte, indem unser hochherziger, kunstliebender König es gewiß nicht ablehnen würde, dieses sinnige Fest durch seine Gegenwart zu verherrlichen.

* Duisburg, vom 10. April. Auf einen, an den Gemeinderath gerichteten anonymen Antrag vom 31. v. Mts. wegen Einladung des Landtags-Deputirten und der Kreisstände behufs Berathung von Propositionen, Petitionen ꝛc. ꝛc. konnte einestheils wegen der Anonymität, anderntheils aber nach §. 19 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages vom 3. Febr. c., welcher eine Geschäftsverbindung zwischen dem Gemeinderathe und dem Landtags-Abgeordneten, und die Ertheilung von Instruktionen und Aufträgen an denselben als ungesetzlich darstellt, nicht eingegangen werden.

München, vom 7. April. **Dr.** Phillips hat die ihm angebotene Stelle eines Regierungsraths in Landshut nicht angenommen und ist, seiner Bitte zufolge, aus bayerischen Diensten entlassen worden. Derselbe ist gestern nach Berlin abgereist.

An dem Platz unsers am letzten Sonntag abgebrannten (provisorischen) Bahnhofs herrscht eine überaus rege Thätigkeit, um die durchaus unentbehrlichen Localitäten (natürlich wieder aus Holz) herzustellen. Ueber die Entstehung des Feuers ist meines Wissens bis jetzt nichts ermittelt, doch scheinen viele Anzeichen auf Brandstiftung (wegen des vielen auf der Eisenbahn fortwährend nach Schwaben und Baden weggehenden Getreides?) zu deuten. Von den 300 Scheffeln Weizen wurde ein Theil den Flammen entrissen. (A. Z.)

Aus der Landgrafschaft Hessen-Homburg, vom 4. April. Vor einigen Monaten gab man sich, veranlaßt durch Versicherungen, welchen man Glauben zu schenken Grund hatte, der Erwartung hin, daß der Regierungsantritt des Landgrafen Gustav durch die Verleihung einer landständischen Verfassung bezeichnet werden dürfte. Diese Erwartung schien um so wohlbegründeter, da bereits der letztverstorbene Landgraf Philipp in Resolutionen vom 8. Mai 1841 und vom 4. Februar 1845 die Zusage ertheilt hatte, daß der Landgrafschaft die Wohlthaten einer zeitgemäßen landständischen Verfassung eingeräumt werden würden. Die Erfüllung dieser Zusage wird jedoch, wie jetzt aus unterrichteter Quelle verlautet, nicht während der Regierung des gegenwärtigen Landgrafen erfolgen, sondern bleibt, einem diesfälligen Wunsche seines Vorgängers gemäß, einer spätern Zeit vorbehalten; sie würde nämlich erst bei dem dereinstigen Regierungsantritte des nunmehrigen Erbprinzen Friedrich (geb. 6. April 1830) verwirklicht werden. (D. A. Z.)

Aus dem Wildenburgischen, vom 8. April. In der vorgestrigen Nacht erschienen acht Männer in einem hiesigen Hofe und verlangten Brod. Da der Eigenthümer keines zu besitzen vorgab, wurde sofort Gewalt gebraucht, die Fenster eingeschlagen und geschossen. Als der Hausherr nun ebenfalls sein Gewehr unter die zudringlichen Bettler abfeuerte und um Hülfe rief, entfernte sich der Haufe, begab sich zu einem benachbarten Hofe, forderte und erhielt ein Brod, worauf sie sich ruhig entfernten. Von der Noth dieser Menschen kann man sich einen Begriff machen, wenn man bedenkt, daß acht Männer um eines einzigen Brodes willen sich solcher Gefahr aussetzten. Indessen hoffen wir, daß es unserm energischen Herrn Polizeirathe gelingen wird, diesen Freylern auf die Spur zu kommen, damit wir nicht in Kürze ganz andere Scenen erleben. (Rh.-u.M.-Z.)

Oestreich.

Von der galizischen Gränze, vom 31. März. Ueber einen am vorigen Montag in Lemberg stattgefundenen Allarm, der auf Grund von Gerüchten über den Ausbruch einer neuen Verschwörung gegen alle Deutsche entstand, hört man heute aus authentischer Quelle Nachstehendes: Auf die Anzeige eines auswärtigen Gubernums sah sich die Regierung in Lemberg veranlaßt, militärische Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen. Es wurden demzufolge die Wachen bei den Pulvermagazinen ansehnlich verstärkt und, was am meisten Aufsehen erregte, die Aufstellung der militärischen Wachen bei allen Brunnen. Natürlich verbreiten sich hierauf die beunruhigendsten Gerüchte, nach welchen in der Osterwoche eine neue Insurrektion ausbrechen sollte. Allein Dienstag, nachdem der erste Schrecken vorüber war, bewegte sich schon wieder Alles im alten Gleis, obgleich die Vorsichtsmaßregeln fortdauern. Es ist auch an einen neuen Versuch schwerlich zu denken, denn die allgemeine Noth in Folge der Theuerung der Lebensmittel beschäftigt alle Stände zu sehr. Es ist Thatsache, daß die Bauern in den westlichen Kreisen seit vier Tagen zu dem letzten Mittel gegriffen haben und aus Hungersnoth ihre Pferde aufessen. So wurde in Jsdemnik dieser Tage eine Stute mit ihrem kaum geworfenen Füllen abgeschlachtet. Man sieht in vielen Dörfern, wo jetzt bereits Epidemien einreißen, nichts als hagere, ausgehungerte Gestalten. Das Elend übersteigt allen Glauben. Indessen herrscht außer diesem entsetzlichen Nothstand in der Hauptstadt sowohl, als in allen Städten Ruhe und alle Blicke sind nach den Straßen der Bukowina gerichtet, von wo große Zufuhren an Getreide in Karawanen im Anzuge sind. In Podolien sind noch ungeheure Getreidevorräthe. (Bresl. Z.)

Von der galizischen Gränze, vom 3. April. Aus guter Quelle, ohne jedoch die Nachricht zu verbürgen, melde ich Ihnen, daß in Folge vielfältiger, zum Theil begründeter Beschwerden die allerhöchste Resolution erflossen seyn soll: daß das neue Robotpatent für Galizien in seinen einzelnen Bestimmungen einer neuen Erörterung unterworfen, und über mehrere Punkte desselben das Gutachten der politischen Behörden Galiziens eingeholt, mithin seiner Vollziehung bis auf weiteres Einhalt gethan werde.

Aus Gaslo wird in einem Schreiben vom 31. März berichtet, daß in einem drei Stunden von jener Stadt entfernten Orte ein Gutspächter bei Nacht in seiner Wohnung überfallen, ermordet und ausgeraubt worden. Obwohl offenbar ein gewöhnlicher Raubmord, gab dieser Fall doch Veranlassung, die Gerüchte von bevorstehenden Unruhen, deren Ausbruch auf die Osterfeiertage angekündigt wird, zu erneuern und so die bessern Klassen der Bevölkerung mit Besorgnissen zu erfüllen. (A. Z.)

Oestreichisch-preußische Gränze, vom 3. März. Hofrath Baron Werner, bekanntlich ein ausgezeichneter, zu den wichtigsten Verhandlungen verwendeter Diplomat der östreichischen Staatskanzlei, ist auf der Reise nach Berlin hier durchgeeilt. Wie zu vermuthen, betrifft seine Sendung eine gemeinschaftliche Beschlußnahme über jene Gegenstände, die demnächst beim deutschen Bunde zur Verhandlung kommen dürften, unter denen die Preßgesetzgebung obenansteht. Wie immer die Ansichten über praventive oder repressive Maßregeln getheilt seyn mögen, jedermann muß darin übereinkommen, daß die Presse einen Schutz braucht und ihn nicht hat. (A. Z.)

Rußland und Polen.

Petersburg, vom 23. März. Der Minister des Innern hat nachstehendes bemerkenswerthes Rundschreiben an die Civilgouverneure des Reichs erlassen:

„Die auf meine Anordnung in den wichtigsten russischen Handelsstädten begründeten Kommissionen zur Erforschung der Weinverfälschungen haben entdeckt, daß einige Weinhändler sich erlauben, in ihren Kellern selbst Weine zu fabriziren, und dazu verdorbene russische Weine von den niedrigsten Sorten verwenden, sie durch verschiedene Beimischungen verbessernd. Die so von ihnen aus dem schlechtesten Weine gefertigten Sorten verkaufen sie unter verschiedenen Namen und sogar als ausländische. Sie betreiben diese Weinfabrikation sehr nachlässig in kupfernen Geschirren, die man verrostet, sogar mit Grünspan überzogen gefunden hat. Unser Codex verbietet in verschiedenen Gesetzestellen des 11., 12.

und 13. Bandes aufs strengste das Nachmachen der fremden Weine und die Verbesserung der verdorbenen durch besondere Zumischungen. Zur Vermeidung so widergesetzlicher Handlungen halte ich es für nothwendig, die Weinhändler in Kenntniß zu setzen, daß nach Inhalt unsers neuen Criminalgesetzbuchs, das bekanntlich seit dem 1. Mai 1846 in Wirksamkeit getreten, die in dieser Hinsicht straffällig Handelnden folgenden gesetzlichen Ahndungen verfallen: 1) einer Geldstrafe, dem Arrest in einer Correctionsanstalt, dem Verluste bürgerlicher Rechte, wenn Jemand der Weinverfälschung durch irgend ein schädliches Surrogat überwiesen ist. Es ist hierbei die größere oder mindere Straffälligkeit seines Vergehens, die mindern oder schädlichern Folgen, die aus demselben hervorgegangen, zu erwägen. 2) Hat Jemand eine Weinanlage zur Nachmachung ausländischer, überhaupt zur Fabrikation künstlicher Weine gemacht, so wird sie zerstört, die darin gefundenen Materialien und Geräthe werden von der Regierung weggenommen und der Contravenient einer Geldstrafe zwischen 200—500 Rub. unterworfen. 3) Waren vor dieser Entdeckung schon Getränke darin fabricirt worden, so erlegt er für Defraudation der Kronaccise eine besondere Geldstrafe. Zum Schlusse bemerke ich, daß unsere Criminalgesetze jede den Speisen oder Getränken gegebene schädliche Beimischung, ihre nachlässige Zubereitung aus schlechtem Material oder in unverzinntem Geräthe mit Geldstrafe oder Einkerkerung belegen, letztere kann bis zu drei Monaten dauern in Erwägung der schädlich beigemischten Substanzen, der Quantität der damit angefertigten Speisen und Getränke, und der daraus hervorgegangenen übeln Folgen. Wiederholte Vergehungen der Art ziehen außer Geldstrafe und Arrest Entziehung des Berufs für immer nach sich."

(D. A. Z.)

Frankreich.

Die Verfolgungen gegen die deutschen Arbeiter in Paris, die sich communistischer Umtriebe schuldig gemacht haben sollen, dauern fort, und es wird mit großer Strenge verfahren. Nach der Aufhebung der letzten Arbeiter-Versammlung in Belleville wurden einige Arbeiter verhaftet und mit Gendarmen von Etappe zu Etappe bis an die Gränze geführt und dort den Behörden ihres Vaterlandes übergeben, andere wurden blos vorgeladen und erhielten den Befehl, Frankreich augenblicklich zu verlassen. Bei sehr vielen Arbeitern wurden Haussuchungen vorgenommen, und selbst hier lebende deutsche Schriftsteller wurden durch zweideutige, äußerst neugierige Besucher molestirt. Ob man nun wohl der französischen Regierung nicht das Recht absprechen kann, sich solcher Fremden durch kurze Procedur zu entledigen, die die genossene Gastfreundschaft mit ungesetzlichen Umtrieben erwiedern, so dünkt uns doch, daß in dem vorliegenden Falle zu strenge verfahren wurde. Die jungen Handwerker, die das Consilium abeundi erhielten, sind nicht gefährlich, — die Doctrin des Communismus war ihnen mehr eine moralische Religion als eine revolutionäre Theorie, und ihre Zusammenkünfte hatten mehr den Zweck sich unter Landesleuten zu unterhalten und auf gemeinschaftliche Kosten einige Belehrung und Bildung zu erhalten, als sich gegen die Sicherheit der Staaten und Throne zu verschwören. Daß die deutschen Handwerker in Paris jedoch auch schon oft auf die verschiedenste Weise exploitirt worden sind, läßt sich nicht in Abrede stellen und datirt aus den Zeiten her, wo Börne in der edelsten Absicht sich an die deutschen Handwerker wandte und durch sie auf eine Regeneration hoffte, — während Viele von denen, die ihm folgten, die Sache ganz anders betrieben.

Wir haben bereits die Abreise des Herrn Karl Grün gemeldet; — die Polizei hatte ihm auf seine dringenden Vorstellungen 14 Tage Aufschub gegeben, um seine häuslichen Angelegenheiten zu ordnen. Während dieser Zeit verwendeten sich sehr einflußreiche Männer, wie Lamartine und Cousin, beide auf Herrn Moritz Carieres Vorbitte, ferner H. Heine für ihn, allein der Minister wollte von nichts hören, und als der gewährte Aufschub vorüber war, mußte Herr Grün abreisen. Man sagt hier, seine Ausweisung sey auf Reclamation einer deutschen Macht erfolgt. (Ztgsh.)

Paris, vom 10. April. Wie wir gestern schon angezeigt, ist heute aus der Staatskanzlei der Befehl zur Hinrichtung der drei Verurtheilten in Buzançais dahin abgegangen und wahrscheinlich bereits ausgeführt. Die größten Vorsichtsmaßregeln sind auf dem Richtplatze getroffen.

— Wir finden in den Provinzial-Journalen Frankreichs Scenen, Auftritte und Ereignisse, die das Elend und die Noth nur allzusehr bekunden. So hatte ein Eigenthümer von Bacqueville sich genöthigt gesehen, seinen Hund todtschlagen zu lassen, weil er zu alt und lästig wurde. Kaum lag der Hund erschlagen zu Boden, als die Armen zu Dutzenden herankamen und sich den Leichnam des Hundes erbaten, um ihn zu speisen. Der Hunger drückte sie seit mehreren Tagen. — Zu Louvigne-du-Desert (Ille-et-Villaine) findet man Zettel angeschlagen, worin das Volk zum Aufruhr aufgefordert wird, um nicht Hungers zu sterben.

Großbritannien.

London, vom 9. April. An die inspizirenden Beamten der verschiedenen Gefängnisse des Königreichs ist ein offizielles Rundschreiben im Auftrage des Staatssekretärs Sir George Grey erlassen worden, worin ihnen die Einstellung des Transportirens männlicher Verbrecher nach Van Diemen's Land angezeigt und bemerklich gemacht wird, daß nun alsbald Maßregeln zur Gefangenhaltung und Beschäftigung solcher Verbrecher im Lande getroffen werden müssen. Es wird zugleich beigefügt, daß die Grafschaften und Flecken deshalb keine neue Ausgabe zum Unterhalt der Gefangenen zu machen haben, da vom Parlament in seiner letzten Session bestimmt worden, daß der Staat die Kosten zu tragen habe.

— Die Londoner Gesellschaft „zur Beherbergung obdachloser Armen" hat einem, gestern von dem Comite ihr abgestatteten Bericht zufolge, im Laufe dieses Winters an 120,000 Personen in ihren Asylen ein nächtliches Unterkommen gewährt und über 300,000 Rationen unter sie ausgetheilt. Die Zufluchtsstätten werden mit künftigem Monat geschlossen.

Dublin, vom 7. April. Heute hielt die „irische Conföderation" (Jung-Irland) in der Musikhalle ein Meeting, dem u. a. W. Smith O'Brien beiwohnte und das von mehr als 2000 Personen besucht war. Von Versöhnung mit Alt-Irland war übrigens auf dem heutigen Meeting nichts zu hören. Gegenstand der Verhandlungen war die Nothwendigkeit, die Union aufzuheben, und die Nothwendigkeit ward insbesondere durch die jetzige so furchtbare Noth Irlands nachzuweisen versucht. Die Reden waren sämmtlich so stark und von solcher Galle gegen das Whigministerium und gegen ganz England erfüllt, als sie es nur immer seyn dürften, ohne sofort eine Anklage auf Hochverrath zu veranlassen.

Spanien.

Madrid, vom 5. April. Die Hofpersonaländerungen bilden den Hauptgegenstand der Besprechung. Egano ist zum Pallastkommandanten ernannt und Vega zum Privatsekretär der Königin.

— General Concha, der das Observationskorps an der portugiesischen Gränze befehligt, hat Auftrag erhalten, beim ersten Wink in Portugal einzurücken.

— Narvaez ist zum Gesandten in Paris ernannt.

Belgien.

Brüssel, vom 11. April. Gestern zählte man in Antwerpen nicht weniger als 2000 Auswanderer.

Türkei.

Eben lesen wir in der A. Zeitung vom 8. d. noch ein Schreiben aus Konstantinopel vom 24. März Abends, wonach der Sultan die von dem östreichischen Hofe entwickelten versöhnenden Gedanken in Betreff des Zerwürfnisses mit Griechenland angenommen hat, so daß eine nahe Ausgleichung unter Bedingungen, die für Griechenland als durchaus annehmbar erscheinen, als gesichert betrachtet werden kann. Griechenland und die Türkei sind dafür dem östreichischen Staatskanzler zu größtem Dank verpflichtet.

△ Düsseldorf, vom 12. April. Die in der heutigen Nummer dieses Bl. in einem Artikel aus Berlin gegebene Nachricht, daß der Standesherr, Graf von Hatzfeldt, dort eine sehr große Wohnung habe miethen lassen, können wir dahin berichtigen, daß derselbe als Gast bei seinem Schwager, dem General-Adjutanten Sr. Maj. des Königs, General-Lieutenant Grafen von Nostitz, wohnt.

Lotterie.

Bei der am 9. fortgesetzten Ziehung der 3. Klasse 95ster Königl. Klassen-Lotterie fiel 1 Gewinn von 3000 Thlr. auf Nr. 20,821; 1 Gewinn von 2000 Thlr. auf Nr. 82,324; 3 Gewinne zu 1000 Thlr. fielen auf Nr. 4559, 8836 und 28,582; 3 Gewinne zu 400 Thlr. auf Nr. 4280, 11,887 und 24,446; 2 Gewinne zu 200 Thlr. auf Nr. 74,498 und 80,592; und 5 Gewinne zu 100 Thlr. auf Nr. 3704, 24,763, 48,147, 59,826 und 83,442.

Köln-Mindener Eisenbahn.

(Deutz bis Duisburg.)

In der Woche vom 4. bis incl. 10. April wurden 12,471 Personen befördert; die Einnahme betrug 3571 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf.

Im Monat März wurden 49,020 Personen befördert; die Einnahme betrug 13070 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf.
außerdem für Güter-Transport 4748 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf.
Ueberhaupt 17819 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf.

Wasserstand.

Düsseldorf, vom 12. April. Morgens 7 Uhr 14 Fuß 9½ Zoll. Wind Süd-Südwest.

Anzeigen.

Die unterzeichneten Agenten der
Kais. Königl. privilegirten
Riunione Adriatica di Sicurta
in Triest,
concessionirt für das Königreich Preußen für Transport-Güter zu Wasser und zu Lande, nehmen zu den bekannten billigsten Prämiensätzen Versicherungen täglich in ihrem Comptoir, Flingerstraße Nr. 522.

Gebrüder Klinge.

Künstliche Mineralwässer.

Nach getroffener Einrichtung ist unser Lager von Selters, Homburg, Pyrmont, Marienbad Kreuzbr., kohlensaures Pulna und Saidschutz, Bitterwasser, Langenschwalbach, Kissingen, Emskesselbr. und Krähnchen, Fachingen, Geilnau, Kreuznach Elisabethbr., schlesischen Oberfalzbr., Wildungen Stadebr. 2c. von heute an stets mit frischer Füllung versehen und halten wir dasselbe zur Abnahme bestens empfehlen.

Düsseldorf, den 30. März 1847.

Gebrüder Klinge.

Einem hohen Adel und geehrten Publikum mache ich die ergebene Anzeige, daß die schönsten und neuesten Pariser Modelle in Hüten und Hauben für diese Saison bei mir angekommen sind, sowie auch alle in dieses Fach einschlagende Artikel. Zugleich empfehle ich nochmals mein reich assortirtes Lager von Strohhüten in allen Sorten zu den billigsten Preisen.

Das Zutrauen, um welches ich bitte, werde ich durch eine reelle und prompte Bedienung ehren.

Es zeichnet ergebenst

J. H. Warnotte.

Den Empfang der neuen Mode für die jetzige Saison beehrt sich ergebenst anzuzeigen

Düsseldorf.

Emilie Hoevel,
Bolkerstraße Nr. 556.

[167] Eine Bäckerei nebst Wohnung, auf einer der gelegensten Straßen der Stadt, steht zu vermiethen und gleich zu beziehen. Die Expedition d. Bl. sagt wo.

Niederrheinische
Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft.

Zur Versendung der Güter nach Uerdingen, Düsseldorf und Neuß, liegen folgende Schleppkähne in Ladung:

a) **In Amsterdam:**
Niederrhein Nro. 1., 2 und 6.
b) **In Rotterdam:**
Niederrhein Nro. 4 und später Nro. 3.
c) **In Dordrecht:**
Niederrhein Nro. 5.
d) **In Düsseldorf:**
nach Amsterdam und Rotterdam,
Niederrhein Nro. 7 und 8.

Nähere Auskunft wird ertheilt von unsern Agenten, den Herren:
J. J. von der Maaden in Amsterdam,
M. Neuchlin und J. N. de Cock in Rotterdam,
A. Jos. Steen in Dordrecht
und auf unserm Bureau, Dammstraße Nr. 1274.

Düsseldorf, am 8. April 1847.

Die Direction.

Rheinische Dampfschiffahrt.
Kölnische **Gesellschaft.**

Von Düsseldorf täglich Morgens 9½ Uhr nach Duisburg, Wesel und Arnheim.
„ Arnheim „ Morgens 6 Uhr nach Wesel, Düsseldorf und Köln.
„ Düsseldorf Abends 6 Uhr nach und oberhalb Köln.
Nähere Erkundigungen am Rhein und Elberfelderstraße Nr. 762.
Düsseldorf im April 1847.

Im Verlage der Unterzeichneten werden in Kurzem erscheinen:

6 malerische Ansichten von Düsseldorf,

nach der Natur gezeichnet von **Georg Saal**, gestochen von **Jacob Buhl**, mit einer historisch statistischen Beschreibung von **Carl Stranven**.
Zwei Lieferungen, jede mit drei Ansichten.
Preis per Lieferung 15 Sgr.

Düsseldorf, den 12. April 1847.

Kunst- und Papierhandlung
von August Wilhelm Schulgen.

Alle welche Forderungen an mich zu haben glauben, wollen längstens binnen 14 Tagen ihre Rechnung mir einreichen, wonach gleich Zahlung erfolgt. Dagegen ersuche ich diejenigen, welche mir verschulden, in derselben Frist Zahlung zu leisten.

Düsseldorf, den 12. April 1847.

G. Stürtgen, Büchsenmacher.

[169] **In einem Gasthofe ersten Rangs wird eine ganz erfahrne Köchin gesucht. Die Expedition sagt wo?**

[161] Eine geübte Putzmacherin, welche Mai oder Juni eintreten kann, findet in einem Landstädtchen dauernde Condition. Näheres ist auf portofreie Anfragen in der Expedition dies. Ztg. zu erfahren.

[174] Ein armer Familienvater sucht Beschäftigung, sey es auch als Pack- oder Hausknecht. Näheres in der Exped. d. Bl.

In einer hiesigen Tapeten-Fabrik können mehrere Knaben von 12—15 Jahren Beschäftigung finden. Näheres Markt- und Flingerstraßen-Ecke.

Das in der Neustadt gelegene geräumige, ganz unterkellerte Haus Nr. 51 mit großem Hofraum, zwei Hintergebäuden und dahinter gelegenem Garten nebst Ausgang nach dem Rhein — vorzugsweise für eine große Brauerei oder Fabrikanlage geeignet, ist aus freier Hand zu verkaufen und bei dem Eigenthümer selbst das Nähere zu erfragen.

Eine Parterre-Wohnung und eine zweite Etage, jede bestehend aus 6 Theilen, nebst Garten, Bleiche, abgeschlossenem Keller und Mitgebrauch von Waschküche und Speicher stehen zu vermiethen. Zu erfragen bei dem Eigenthümer Herrn Ch. Koehler, Kaiserstraße.

Eine herrschaftliche Wohnung, aus einer ersten und zweiten Etage bestehend, und 14 Stuben enthaltend, ist mit oder ohne Garten zu vermiethen und gleich zu beziehen. Näheres im Hause selbst Steinweg Nro. 218.

Unterhaus
zu vermiethen Hohestraße Nro. 962 neben dem Hypotheken-Amt.

Redacteur: L. Stahl.
Druck und Verlag der Stahl'schen Buchdruckerei
Grabenstraße D. Nr. 794.